

Art der baulichen Nutzung	Lärmvorsorge 16. BImSchV [in Dezibel (A)]	Lärmsanierung VLärmSchR 97 [in Dezibel (A)]
Krankenhäuser, Schulen...	57 / 47	70 / 60
Reines Wohngebiet (WR)	59 / 49	
Allgemeines Wohngebiet (WA)		
Kleinsiedlungsgebiet		
Dorfgebiet (MD)	64 / 54	72 / 62
Mischgebiet (MI)		
Kerngebiet (MK)		
Gewerbegebiet (GE)	69 / 59	75 / 65

Tabelle: Grenzwerte am Tag und in der Nacht in dB(A)

4. Heutige Situation und Lärmsanierung

Da die A3 zum jetzigen Zeitpunkt als *bestehender* Verkehrsweg anzusehen ist, sind für die Beurteilung der Lärmsituation die Kriterien der Lärmsanierung maßgebend. Die ABD-N hat eine schalltechnische Untersuchung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt. Der Berechnung liegen folgende Ausgangsdaten zu Grunde:

- Verkehrsbelastung 100.000 Kfz/24 h
- Lkw-Anteil 13 % am Tag und 29 % in der Nacht
- Korrekturwert Straßenoberfläche -2 dB
- Geschwindigkeit 120 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw

Auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg werden die Grenzwerte der Lärmsanierung nicht überschritten. Zur Durchführung von weiteren Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger fehlen nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen.

5. Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit

Auf der A3 im Bereich Laufamholz besteht in beiden Fahrtrichtungen eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h. Laut Aussage der ABD-N gab es in diesem Bereich zu keiner Zeit eine dauerhafte Beschränkung auf 80 km/h aus Lärmschutzgründen. Eventuell bestand kurzfristig eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Grund von Baumaßnahmen, wie z. B. in den Jahren 1995 – 1999, in denen die Fahrbahnen dieses Autobahnabschnittes saniert und mit einem lärmminimierenden Belag ausgestattet wurden.

Maßgebende Ausführungsbestimmung für die Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen sind die Vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 06.11.1981.